

§ 14 Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen, fachliche Leistungstests

- (1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; in den Fächern Deutsch und Englisch sind Diktate zulässig. ³Die Bearbeitungszeit soll in der Regel nicht mehr als 20 Minuten betragen. ⁴§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹In bis zu zweistündigen Fächern kann eine mündliche Leistung im Schuljahr auch durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ²Leistungen in einer Gruppenarbeit können als mündliche Leistungen gewertet werden.
- (3) ¹In den Fächern Übungsunternehmen, Informationsverarbeitung, Sport und Musisch-ästhetische Bildung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen; auf mündliche Leistungen kann verzichtet werden. ²Im Fach Informationsverarbeitung werden im Schuljahr mindestens zwei und im Fach Übungsunternehmen mindestens drei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel 60 Minuten an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 gefordert; § 13 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 18 zählen sie wie mündliche Leistungen. ³An dem Tag an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.
- (5) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. ²§ 13 Abs. 4 gilt für Stegreifaufgaben entsprechend.